

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per mail:
NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at
GZ: BKA-350.710/0041-I/4/2015

Wien, am 16. April 2015

Betrifft: ~~Petitionen~~ Nr. 28, 30 und 34 sowie Bürgerinitiative Nr. 56
Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes

Im Anhang werden die Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes zu den ~~Petitionen~~ Nr. 28, 30 und 34 sowie zur Bürgerinitiative Nr. 56 übermittelt.

Für den Bundeskanzler:
BAYER

Anlagen

44/SPET XXXV GP - Stellungnahme zu Petition (gescanntes Original)		
Signaturwert	kFEyZF4rO53J9VGgeML+WhYIXFjOWJXtQxRS62ROBXyN/XFLT3GQC2C3nyZp8VKcyhrBdUjjxJd1UUfvtd3phjpInJW26aIID2jQBigtduudcohUGY7ZBXVQ/Uu12X+V2q5f4v/H1xgzC4xKUAwrmxKzdf428FJaYNQjYFGYPZf1gkoF72DhDGrBuXQphCU5ydT9a4m/N4iyG83u7t4ieLWLnKeK+rVatn9F9OhHirtDxuKLpSDf5XJgWqXRpVBomMI10A1u/yqtlVg9lacF5NpulseDuMPygmNcngU5/o288yDk+CLlpf5fk2Z8MjgaGkk/E9DkU826/2y5BiA==	
 REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-16T11:18:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	

Zu Petition Nr. 28 - „Rettet unsere Traditionen und Bräuche“

Es ist festzuhalten, dass die moderne Religionswissenschaft keine scharfe Trennung zwischen den verschiedenen Formen der Äußerung der Religiosität mehr zieht, wie dies früher der Fall war. Aus rechtlicher Sicht ist dennoch zunächst zwischen religiösen Riten, die ausschließlich eine innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgesellschaften sind, und „religiösen Bräuchen“, die Äußerungen der Religiosität von Menschen zuzurechnen sind, zu unterscheiden. Religiöse Riten, z.B. der Gottesdienst oder Sakramente, genießen den besonderen Schutz der Gesetze, z.B. Art. 13 InterkonfG 1868. Der Zweck dieser Regelungen ist die ungestörte Religionsausübung in der Öffentlichkeit.

Bei „religiösen Bräuchen“ üben Personen ihre Religion aus und diese Ausübung ist durch die Religionsfreiheit, insbesondere Art. 14 StGG und Art. 9 EMRK, geschützt. Diese Bräuche unterliegen einem Wandel im Laufe der Zeit. Es ist nicht Sache des Staates hier steuernd einzutreten.